

Bestimmungen für Freundschaftsspiele

gültig ab 1.7.2008

§ 1 Freundschaftsspiele

Freundschaftsspiele, sind Fußballspiele, die in Absprache zwischen zwei Vereinen ausgetragen werden und keinen Bewerbungscharakter besitzen.

§ 2 Teilnahme

(1) Jeder Verein, der einem von der FIFA anerkannten Nationalverband angehört, kann gegen einen anderen Verein, der diese Voraussetzung ebenfalls erfüllt, Fußballspiele austragen.

(2) Es bleibt den Landesverbänden überlassen, für die Durchführung von Freundschaftsspielen eine Gebühr festzusetzen. (Saison 2008/2009: € 0,--)

§ 3 Spielregeln, Schiedsrichter, Verbandsgebiet

(1) Alle Freundschaftsspiele müssen nach den vom International Board erlassenen Spielregeln, diesen ergänzenden Bestimmungen für Freundschaftsspiele und den eventuell in deren Rahmen erlassenen Bestimmungen der Verbände (Landesverband; Bundesliga) ausgetragen werden.

(2) Für Schiedsrichter sind außerdem die für sie geltenden Weisungen maßgebend.

(3) Der Verein, der jeweils Platzwahl hat, gilt als Veranstalter des Spieles.

§ 4 Spieltermine

(1) Die Termine für Freundschaftsspiele werden im Einvernehmen zwischen den beteiligten Vereinen festgesetzt.

(2) Falls auf einem Platz mehrere Spiele stattfinden, muss zwischen dem Beginn zweier aufeinander folgender Spiele von Kampfmannschaften ein Zeitraum von mindestens fünfundneunzig Minuten liegen. Der Beginn eines Meisterschaftsspieles darf durch ein vorangehendes Freundschaftsspiel nicht verzögert werden; letzteres ist vom Schiedsrichter rechtzeitig abzubrechen.

§ 5 Genehmigung von Plätzen/Feststellung der Unbenutzbarkeit von Plätzen

(1) Freundschaftsspiele dürfen nur auf Natur- oder Kunst-rasenplätzen stattfinden, die hierzu vom zuständigen Verband genehmigt worden sind.

(2) Bei Kunstrasenplätzen ist überdies, was die Qualität des Kunstrasens betrifft, eine entsprechende UEFA bzw. FIFA Zertifizierung vorzulegen. Ausnahmen für vor dem 1.7.2005 errichtete Kunstrasenplätze kann der jeweilige Verband für seinen Bereich genehmigen.

(3) Die Spielfeldmarkierung darf nicht mit die Gesundheit gefährdendem Material vorgenommen worden sein.

(4) Die Unbenutzbarkeit der Plätze wird jeweils vor dem Freundschaftsspiel durch den Schiedsrichter festgestellt. Er entscheidet insbesondere, ob die Beschaffenheit des

Bodens und der Markierung die Austragung des Spieles gestattet und ob der Platz vorschriftsmäßig markiert ist. Hat der veranstaltende Verein die Markierung des Platzes oder die Torabgrenzungen bis zu der für den Spielbeginn festgesetzten Zeit nur mangelhaft durchgeführt, so ist er vom zuständigen Ausschuss mit einer Ordnungsstrafe zu belegen. Fehlt die Markierung, die Torabgrenzung oder eine allenfalls erforderliche Torverankerung vollständig, so ist der Platz als unbenutzbar zu erklären.

§ 6 Unbenutzbarkeit von Plätzen infolge Elementargewalt

(1) Sollte bei Spielen zwischen Vereinen, die an verschiedenen Orten ihren Sitz haben, der Platz infolge Elementargewalt (lang dauernden Regens, Überschwemmung, Schneefalls, vereisten Bodens usw.) bis zu dem Termin, an dem das Spiel stattzufinden hätte, voraussichtlich nicht benutzbar werden, so steht dem veranstaltenden Verein das Recht zu, das Spiel unter Angabe der Gründe rechtzeitig abzusagen.

(2) In diesem Fall sind rechtzeitig zu verständigen:

- a) der zuständige Klassenreferent des veranstaltenden Vereins,
- b) der Gegner,
- c) der Schiedsrichter.

§ 7 Schiedsrichter

(1) Freundschaftsspiele dürfen nur von Schiedsrichtern geleitet werden, die im Sinne der Schiedsrichterordnungen der Verbände hierzu befähigt sind und mit der Leitung des betreffenden Spieles durch den zuständigen Verband beauftragt wurden.

(2) Die näheren Anordnungen hierüber, insbesondere auch über die Eignung des Schiedsrichters, die Besetzung der Spiele, die Spielberichte, allfällige Entschädigungen für die Spielleitung usw. enthalten die Schiedsrichterordnungen der Verbände.

(3) Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten sind verpflichtet, Befangenheitsgründe (z.B. Nahverhältnis zu einem Verein; Vereinsangehörigkeit; Wettbüros, an denen Familienangehörige oder sie selbst beteiligt sind; versuchte Beeinflussung durch Dritte), die ihre völlige Objektivität bei einem von ihnen zu leitenden Spiel in Frage stellen, rechtzeitig ihrem zuständigen Schiedsrichterkollegium zu melden.

(4) Ein Freundschaftsspiel darf grundsätzlich nur von einem Schiedsrichter geleitet werden. Bei einem Ausfall des Schiedsrichters während der Spielleitung durch ein unvorhergesehenes Ereignis (z. B. Verletzung), das den Schiedsrichter an der Fortführung der Spielleitung hindert, hat der Schiedsrichterassistent 1 das Spiel weiterzuleiten. Der Schiedsrichterassistent 1 ist bei der Besetzung kenntlich zu machen. Ist nur ein Schiedsrichterassistent besetzt oder nur ein besetzter Schiedsrichterassistent erschienen, so hat dieser das Spiel weiterzuleiten. Die Ersatzstellung für den Schiedsrichterassistent 1 erfolgt nach den Bestimmungen des Verbandes. In allen Spielen, bei denen keine Verbandsschiedsrichter-assistenten besetzt sind, erfolgt die Weiterführung des Spiels sinngemäß nach § 8 Abs. 2.

§ 8 Nichterscheinen des nominierten Schiedsrichters

(1) Kommt der Schiedsrichter bei einem nominierten Team von Verbandsschiedsrichtern nicht, hat der Schiedsrichterassistent 1 das Spiel zu leiten.

(2) Kommt der nominierte Schiedsrichter, wenn keine Verbandsschiedsrichterassistenten besetzt sind, zum angesetzten Spielbeginn nicht, so müssen sich die Vereine auf einen anderen Spielleiter einigen, wobei anwesende geprüfte Schiedsrichter den Vorzug haben. Sind mehrere geprüfte Schiedsrichter anwesend, entscheidet das Los. Ist kein Schiedsrichter anwesend, hat jeder Verein einen Spielleiter vorzuschlagen. Wer von diesen beiden das Spiel leitet, entscheidet das Los. Ist in jenen Verbänden, die die Funktion eines Hilfsschiedsrichters kennen, kein geprüfter Schiedsrichter anwesend, soll ein allenfalls anwesender geprüfter Hilfsschiedsrichter das Spiel leiten. Können beide Vereine einen geprüften Hilfsschiedsrichter stellen, entscheidet das Los.

(3) Gesperrte, suspendierte oder ihrer Funktionen enthobene Verbandsangehörige dürfen bei Kenntnis dieser Umstände nicht als Schiedsrichter herangezogen werden. Eine Übertretung dieser Bestimmung zieht Bestrafung (§§ 22 bzw. 32 Vorschriften für die Strafausschüsse) nach sich, dies gilt auch bei Verwendung einer solchen Person als Schiedsrichter bei Nachwuchsspielen.

§ 9 Pflichten des Veranstalters

(1) Dem Veranstalter obliegt die Vorbereitung und die administrative Durchführung des Spieles und alle sich daraus ergebenden weiteren Verpflichtungen, wie Abrechnung gegenüber dem Verband, der Steuerbehörde usw. Er hat weiters dafür zu sorgen, dass den Spielern des Gegners Umkleideräume (Kabinen) und ebenso dem Schiedsrichter und den Schiedsrichterassistenten von den Spielern getrennte Umkleideräume zur Verfügung stehen. Der Veranstalter hat für die Funktionäre und Ersatzspieler beider Mannschaften Bänke am Rande des Spielfeldes im Innenraum der Sportanlage aufzustellen, die freie Sicht auf das Spielfeld gewähren.

(2) Falls der Veranstalter das Spiel nicht auf seinem eigenen Platz oder auf einem Platz abhält, den er für längere Dauer gemietet hat, muss er rechtzeitig für das Spiel einen geeigneten Platz mieten. Die Verbände können die Mindest- und Höchstsätze für eine solche einmalige Vermietung festsetzen. Die mietweise Überlassung des Platzes kann verweigert werden, falls die begründete Besorgnis besteht, dass durch die Austragung des Spieles ein nicht wieder gut zu machender Schaden verursacht werden könnte.

§ 10 Verständigung des Gegners, Schiedsrichteranforderung

(1) Freundschaftsspiele finden zum zwischen den beteiligten Vereinen vereinbarten Spieltermin auf dem eigenen oder gemieteten Sportplatz des platzwählenden Vereins statt.

(2) Dem Schiedsrichterausschuss des zuständigen Verbandes ist der Tag des Spiels, der Spielbeginn, der Sportplatz auf dem das Freundschaftsspiel zur Austragung gelangt per E-Mail: schiedsrichter@stfv.at oder per Telefax: 0316/27 15 54/42 ehest möglich vor dem Spieltermin bekannt zu geben.

(3) Werden der Spieltag, die Spielzeit oder der Sportplatz geändert, dann ist der platzwählende Verein verpflichtet, seinen Gegner und den zuständigen Schiedsrichterausschuss von dem Spiel mittels E-Mail oder telefonisch umgehend zu verständigen. Die Verständigung hat zu enthalten: Tag und Zeit des Spiels, Sportplatz mit genauer Adresse.

(4) Verletzungen dieser Bestimmungen ziehen Ordnungsstrafen von € 10,- bis € 200,- nach sich. Beweispflichtig für die Einhaltung der Vorschriften über die ordnungsmäßige Verständigung des Gegners, sowie des Schiedsrichterausschusses ist der platzwählende Verein.

§ 11 Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung

(1) Der veranstaltende Verein hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl auf dem Spielfeld als auch im Zuschauerraum Sorge zu tragen, und zwar allein, falls nicht auch der Verein des Gegners nach besonderen Verfügungen des Vorstandes des Verbandes hiezu verpflichtet ist. Der Vorstand des Verbandes bestimmt, ob und zu welchen Veranstaltungen die Exekutive zwecks Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung anzufordern ist.

(2) Trifft bei Ausschreitungen den Verein, der für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen hat, ein Verschulden, so kann der Strafausschuss den Platz für diesen Verein sperren, auch wenn der Platz ihm gehört oder von ihm für längere Zeit gemietet wurde. (Siehe auch § 25 der Vorschriften für die Strafausschüsse.)

(3) Bei besonders schweren oder wiederholten Ausschreitungen kann der Strafausschuss anordnen, dass bestimmte Spiele unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen sind.

§ 12 Auferlegung weiterer Pflichten

Der Verband oder ein von ihm bestimmter Ausschuss hat das Recht, in Durchführung der Bestimmungen des § 11 nähere Anordnungen zu erlassen; er kann nach Billigkeit auch noch weitere Pflichten auferlegen.

§ 13 Dressen

(1) Beide Mannschaften müssen in deutlich voneinander abweichenden Dressfarben (Leibchen und Hose) antreten, die sich auch von der Farbe der Kleidung des Schiedsrichters und seiner Assistenten unterscheiden müssen. Der veranstaltende Verein muss, wenn sein Gegner Farben trägt, die zu Verwechslungen Anlass geben können, in andersfarbigem Dress antreten. Der Tormann muss sich in den Farben seiner Kleidung deutlich von den anderen Spielern und dem Schiedsrichter unterscheiden.

(2) Jede Mannschaft darf auf ihrer Spielkleidung in einheitlicher und diskreter Form werben. Je drei Spieler pro Mannschaft dürfen eine andere, auch zusätzliche Werbung als die übrigen Spieler ihrer Mannschaft tragen. Jede Werbung darf in ihrer Gesamtwirkung das einheitliche Aussehen der Mannschaftskleidung nicht stören.

(3) Auf allen Dressenleibchen müssen am Rücken Nummern angebracht sein, die mit jenen am Spielbericht übereinstimmen müssen.

(4) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen haben die Schiedsrichter Sorge zu tragen und allenfalls schriftliche Anzeigen an den zuständigen Verband einzubringen.

§ 14 Spielberechtigung

(1) An den Freundschaftsspielen eines Verbandes dürfen nur Spieler teilnehmen, die im Sinne des Regulativs, sowie der Bestimmungen über den Nachwuchsspielbetrieb für ihren Verein ordnungsgemäß gemeldet sind. Nachwuchsspieler, die am Spieltag das 15. Lebensjahr vollendet haben, sind in Kampfmannschaften spielberechtigt.

(2) An Freundschaftsspielen dürfen alle für den jeweiligen Verein ordnungsgemäß gemeldeten Spieler teilnehmen, egal welcher Nationalität sie angehören.

§ 15 Gastspieler

(1) Die Teilnahme eines Spielers an einem Freundschaftsspiel eines anderen Vereins ist nur mit schriftlicher Zustimmung seines Vereins und Vorlage des Spielerpasses oder eines Lichtbildausweises gestattet. Sollte eine schriftliche Zustimmung nicht vorliegen, ist

durch den Schiedsrichter eine Meldung im Spielbericht zu vermerken, dass der Vereinsfunktionär (Anfügung des Namens) angab, dass der Stammverein des Gastspielers seine Zustimmung erteilt hat. Verstöße sind nach den einschlägigen Bestimmungen der Vorschriften für die Strafausschüsse zu ahnden.

(2) Für Spieler, die bei einem ausländischen Nationalverband gemeldet sind und die zu Probespielen herangezogen werden, ist die Zustimmung des betreffenden Vereins und Nationalverbandes erforderlich, es sei denn, dass der zuständige ausländische Nationalverband die Teilnahme seiner Spieler an solchen Probespielen grundsätzlich genehmigt hat.

(3) Spieler, die bei einem österreichischen Verein gemeldet sind, dürfen mit Zustimmung ihres Vereins Probespiele bei ausländischen Vereinen bestreiten.

(4) Ein Spieler, der sich unter Umgehung der Bestimmungen für einen ausländischen Verein betätigt, unterliegt der Bestrafung nach § 1 der Vorschriften für die Strafausschüsse.

§ 16 Spielregelungen - Spielbericht - Spielerpasskontrolle - Flutlicht

(1) Der veranstaltende Verein hat für jedes Spiel sicherzustellen, dass eine Internetverbindung zum Netzwerk StFV und der jeweilige Online-Spielbericht zur Verfügung steht. Das vom Veranstalter zuerst auszufüllende Online-Formular ist dem Gegner 45 Minuten vor Spielbeginn zur Eintragung seiner Spieler bereitzustellen. Dieser Online-Spielbericht ist sodann vom Veranstalter dem leitenden Schiedsrichter spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn bereitzustellen. Unmittelbar nach Ende des Spiels muss in der Schiedsrichterkabine der Online-Spielbericht zur Verfügung stehen.

(2) Die Online-Spielberichte sind von den zuständigen Funktionären als Verantwortliche und dem Schiedsrichter nach Spielende und Kontrolle der Eintragungen durch Eingabe ihrer Passwörter zu bestätigen.

(3) Die Spielerpässe jener Spieler, die am Online-Spielbericht nominiert sind, sind in der Reihenfolge analog zum Online-Spielbericht mindestens 30 Minuten vor dem Spielbeginn dem Schiedsrichter von den Vereinen unaufgefordert auszuhändigen. Die vereinsverantwortlichen Funktionäre, die den Online-Spielbericht bestätigen, haben das Recht auf Durchsicht der Pässe vor Spielbeginn.

(4) Kann ein Spieler sich nicht mit dem Spielerpass oder mit einem Lichtbildausweis ausweisen, so darf der Spieler zwar am Spiel teilnehmen, jedoch haftet der Verein für diesen Spieler. Weist er sich mit einem Lichtbildausweis aus oder kann er sich nicht mit einem Lichtbildausweis ausweisen, so muss der Schiedsrichter einen entsprechenden Vermerk im Online-Spielbericht anbringen, damit er am Spiel teilnehmen kann.

(5) Grundsätzlich sind Proteste jeder Art vor Spielbeginn vom verantwortlichen im Spielbericht nominierten Funktionär dem Spielleiter gegenüber einzubringen, der diese im Online-Spielbericht schriftlich festhalten muss. Nachträglich auftretende Protestgründe sind mit schriftlicher Anzeige bei seinem Verband innerhalb von fünf Tagen ab dem Spieltermin geltend zu machen.

(6) Freundschaftsspiele bei Flutlicht sind unter der Voraussetzung gestattet, dass der Gegner mit der Austragung bei Flutlicht einverstanden ist. Die Beleuchtungsanlage muss vom StFV für Freundschaftsspiele zugelassen sein.

(7) Teilnahmeberechtigt am Freundschaftsspiel sind nur jene Spieler, die vor Beginn eines Spieles in den Spielbericht eingetragen wurden.

(8) In den Übertrittszeiten bzw. bis 14 Tage nach Ende der Übertrittszeiten kann auch mit dem ÖFB-Papierspielbericht das Freundschaftsspiel abgewickelt werden.

§ 17 Ordnung und Ordnerdienst auf Sportstätten

(1) Auf der Laufbahn und dem Spielfeld dürfen sich keine unbefugten Personen aufhalten.

(2) Die Markierung einer Technischen Zone (Coaching Zone) ist verpflichtend durchzuführen.

(3) Der veranstaltende Verein hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl auf der Sportanlage als auch im Zuschauerraum Sorge zu tragen. Bei Gefahren von Ausschreitungen ist den Schiedsrichtern bis zum Erreichen des Verkehrsmittels Begleitung durch Ordner zu gewährleisten.

(4) Die Mindestzahl der Ordner hat bei Freundschaftsspielen drei zu betragen. Bei Spielen mit besonderer Bedeutung, ist die Anzahl der Ordner entsprechend anzupassen. Die Ordner, die der veranstaltende Verein rechtzeitig vor Spielbeginn zu nominieren hat, sind verpflichtet, die Ordnerjacken (die nummeriert sein müssen) bis zum Schluss der Veranstaltung mit sichtbarer Nummer zu tragen. Die jeweilige Nummer der Ordnerjacke hat mit dem Namen des Ordners im Online-Spielbericht überein zu stimmen. Zur Ausübung der Ordnerfunktion sind nur mit Ordnerjacken gekennzeichnete Personen befugt.

(5) Bei Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit kann die Funktion der Ordner durch anwesende Funktionäre ausgeübt werden.

(6) Der Ordnerobmann hat allen Ordnungsanweisungen des Schiedsrichters unbedingt Folge zu leisten.

(7) Jeweils höchstens drei Funktionäre des Veranstalters sowie des Gastvereines (hiezuh zählen der Trainer, Mannschaftsbetreuer, Masseur oder Arzt), die zum Aufenthalt auf der Reservebank bzw. zum Betreten des Spielfeldes bei Spielunterbrechungen nach Stattgebung durch den Schiedsrichter sowie zur offiziellen Kontaktaufnahme mit dem Schiedsrichter (Ausfüllen der Spielberichte, Übergeben - Abholen der Pässe, Einsprüche usw.) - und nur zu diesen Tätigkeiten - berechtigt sind, müssen mit roten Armbinden (Aufschrift FUNKTIONÄR) gekennzeichnet sein. Zur Ausübung der o. a. Funktionen sind nur mit roten Armbinden gekennzeichnete Personen befugt.

(8) Während eines jeden Freundschaftsspieles muss das vorgeschriebene Sanitätsmaterial zur Verfügung stehen (fix befestigter Verbandskasten, Schiene, Trage, 2 Unfallfolien oder Decken).

(9) Betreffend die Verarztung verletzter Spieler ist nachstehende Vorgangsweise verpflichtend anzuwenden: Der am Spielfeld verletzte Spieler muss, sofern der Schiedsrichter dies anordnet, das Spielfeld zur weiteren Verarztung verlassen und darf erst auf Anweisung des Schiedsrichters dieses wieder betreten und am Spiel teilnehmen. Ausnahme: Verletzter Tormann oder verletzter Tormann und verletzter Feldspieler - diese dürfen am Spielfeld verarztet werden und müssen nach der Verarztung das Spielfeld nicht verlassen.

(10) Die schuldhafte Nichtbeachtung dieser Regelung zieht Strafen nach den Bestimmungen der Vorschriften für die Strafausschüsse nach sich.

§ 18 Zahl der Spieler

(1) Eine U7- und U8-Mannschaft gilt mit drei, eine U9- und U10-Mannschaft mit fünf, eine Mannschaft ab U11 bis einschließlich Kampfmannschaft mit mindestens sieben Spielern als angetreten, wenn sie mit dieser Spieleranzahl auf dem Spielfeld erscheint. Eine U7- und U8-Mannschaft ist mit fünf, eine U9- und U10-Mannschaft mit sieben und eine Mannschaft ab U11 bis einschließlich Kampfmannschaft ist mit elf Spielern vollständig.

(2) Den Verbänden bleibt es überlassen, eine Wartezeit von höchstens zwanzig Minuten festzusetzen.

(3) Sinkt die Zahl der Spieler einer Mannschaft während eines Spieles unter die unter Punkt 1) angeführte Mindest-anzahl an Spielern, hat der Schiedsrichter das Spiel abzubrechen. Dem Verband sind die Gründe des Ausscheidens der Spieler zu berichten.

§ 19 Ersatzspieler

(1) Ausgeschiedene Spieler einer Kampfmannschaft dürfen bis zur Höchstzahl von elf ersetzt werden, wobei die Anzahl der Auswechselungen in Abstimmungen zwischen den beteiligten Vereinen dem Schiedsrichter vor Beginn des Freundschaftsspieles bekannt zu geben ist. Bis zu elf Ersatzspieler (einschließlich eines allfälligen Ersatztormannes) sind vor Beginn des Spieles zu nominieren und in die Passkontrolle einzubeziehen. Diese haben sich während des Spieles auf der Ersatzspielerbank aufzuhalten.

(2) In Freundschaftsspielen kann ein Rücktausch zwischen den Vereinen vereinbart werden, wenn dies einvernehmlich erfolgt und vor dem Spielbeginn dem Schiedsrichter mitgeteilt wird.

(3) Ein Ersatzspielertausch während des Spieles gilt als vollzogen, wenn ein Spieler das Spielfeld verlassen hat und ein Ersatzspieler für diesen auf das Spielfeld gekommen ist.

(4) Der Eintritt der Ersatzspieler ist vom Schiedsrichter im Online-Spielbericht zu vermerken. Ersatzspieler, die nicht vor dem Spiel nominiert und im Online-Spielbericht eingetragen worden sind, sind nicht spielberechtigt.

§ 20 Unberechtigte Spieler, gesperrte Vereine

(1) Nimmt an einem Freundschaftsspiel ein unberechtigter Spieler teil oder tritt ein gesperrter Verein zu einem Spiel an, erfolgt eine Anzeige beim zuständigen Strafausschuss des betreffenden Verbandes.

(2) Anzeigen und Proteste wegen Teilnehmens unberechtigter Spieler können innerhalb von fünf Tagen nach dem Spieltermin eingebracht werden.

§ 21 Spielabbruch

Wird ein Spiel vom Schiedsrichter abgebrochen, hat er im Online-Spielbericht die Gründe hierfür anzuführen. Der Strafausschuss stellt fest, aus wessen Verschulden das Spiel abgebrochen wurde.

§ 22 Straffolgen nach Verwarnungen und Ausschlüssen

(1) Gelbe Karten, die in Freundschaftsspielen verhängt werden, haben keine Folgewirkung.

(2) In Freundschaftsspielen hat ein Ausschluss durch Zeigen der Gelb/Roten Karte (Ampelkarte) den Ausschluss für die restliche Spielzeit des laufenden

Freundschaftsspieles zur Folge. Der Spieler ist im nächsten Spiel, unerheblich ob Freundschafts- oder Pflichtspiel, wieder spielberechtigt.

(3) Sollte nach dem Feldverweis mittels Gelb/Roter Karte der ausgeschlossene Spieler ein weiteres Delikt (Schiedsrichterbeleidigung, -bedrohung, Tätlichkeit etc.) setzen, hat der Schiedsrichter eine Anzeige zu erstatten. Ein solcher Spieler ist bis zur nächsten Sitzung des Strafausschusses suspendiert und hat ohne Vorladung bei der nächsten Sitzung des Strafausschusses zu erscheinen.

(4) Im Falle eines Ausschlusses mittels Roter Karte ist der Spieler automatisch gesperrt. Ein solcher Spieler ist bis zur nächsten Sitzung des Strafausschusses suspendiert und hat ohne Vorladung bei der nächsten Sitzung des Strafausschusses zu erscheinen.

(5) Die Suspens gemäß Abs. 3) + 4) gilt dann nicht, wenn erwiesen ist, dass der Schiedsrichter einen falschen Spieler ausgeschlossen bzw. angezeigt hat. Auf die Vorschriften für die Strafausschüsse wird verwiesen.

§ 23 Unvorhergesehene Fälle

In allen in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fällen entscheiden der zuständige Verband bzw. dessen zuständige Gremien.

§ 24 Zuständigkeit

Verstöße gegen diese Bestimmungen werden von den zuständigen Strafausschüssen geahndet.